

## Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

**Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG,  
Az.: 59/2024 - Firma DOG Deutsche Ölfabrik Gesellschaft für chemische Erzeugnisse  
mbH & Co. KG  
Einsatz neuer Additive**

---

### A. Sachverhalt

Die Firma DOG Deutsche Ölfabrik Gesellschaft für chemische Erzeugnisse mbH & Co. KG hat am 18.04.2024 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen durch den Einsatz zwei neuer Additive in kg-Maßstab für die Prozessoptimierung auf dem Betriebsgrundstück Ellerholzdamm 50, 20457 Hamburg beantragt.

### B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedarf es für ein geändertes Vorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, der UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzlich erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung und Erweiterung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1; stellt nach Nr. 4.2, Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist.

Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 4 UVPG die Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Antragsunterlagen der Firma DOG Deutsche Ölfabrik Gesellschaft für chemische Erzeugnisse mbH & Co. KG (Az. 59/2024) beinhalten, insbesondere unter Kapitel 14, Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Anhand der Antragsunterlagen und des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 UVPG durchgeführt.

### C. Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

#### 1. **Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

##### 1.1 **Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten**

Der Antragsteller betreibt zurzeit auf dem Betriebsgrundstück Ellerholzdamm 50, 20457 Hamburg eine Anlage zur Herstellung von Schmierstoffadditiven gemäß Nummer 4.1.3 EG des Anhangs zur 4. BImSchV.

Der Anlagestandort befindet sich im Stadtteil Steinwerder im Bezirk Mitte im Hamburger Hafen. Die Umgebung des Werkes ist weitestgehend geprägt von Unternehmen der Branchen Logistik, Metallbearbeitung (Schiffbau), Lagerung oder Dienstleistung. Es gibt im näheren Umkreis keine Wohnbebauung. Nächste zusammenhängende Wohngebiete liegen im Norden, durch die Norderelbe getrennt, in den Stadtteilen Altona, St. Pauli und Billbrook. Im Südwesten befindet sich Wilhelmsburg als größeres Wohngebiet. Beide Ansiedlungen liegen über zwei km Luftlinie entfernt.

Es ist geplant, am Standort Hamburg in der Ex-Abteilung (Herstellung von Schmierstoff-Komponenten) neue Additive zu verwenden, die den Prozess der Entfernung von Rest-Schwefelwasserstoff nach beendeter Reaktion deutlich abkürzen und dabei Energie einsparen und Abfall reduzieren. Die genauen, geplanten Mengen der beiden neuen Additive belaufen sich auf 0,2 % bzw. 0,04 bis 0,01 % des Produktionsvolumens der Ex-Abteilung.

Die neuen Additive werden in zeitlich sehr kurzen Arbeitsschritten mit statischem Vakuum in die Reaktoren gesaugt. Sie reagieren vollständig ab, während die Reaktoren noch geschlossen sind. Emissionen durch die neuen Additive sind somit auszuschließen.

##### 1.2 **Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten**

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben gibt es kein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten an diesem Standort.

### **1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage erfolgt im Hafennutzungsgebiet der HPA.

Es findet keine zusätzliche Flächenbeanspruchung oder Umgestaltung von Flächen statt. Die neuen Additive werden in vorhandenen Lagerräumen gelagert.

Eingriffe in den Boden sind nicht zu erwarten, da sich der innerbetriebliche Transport ausschließlich in geschlossenen Gebinden erfolgt. Mit den Additiven wird nur in geprüften WHG-Bereichen umgegangen.

Hinsichtlich Wasser und Gewässer ergeben sich durch das geplante Vorhaben keine Änderungen.

Für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind auf dem Betriebsgrundstück und in direkter Nachbarschaft zu der Anlage ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen.

### **1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird das Abfallaufkommen pro Tonne Produkt aus der Ex-Abteilung durch die Verwendung der neuen Additive um ca. 5-10 % gesenkt.

### **1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:**

#### Luftverunreinigungen

Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft (Klima), es trägt dazu bei Emissionen zu verringern bzw. zu eliminieren.

Die neuen Additive werden in zeitlich sehr kurzen Arbeitsschritten mit statischem Vakuum in die Reaktoren gesaugt. Sie reagieren vollständig ab, während die Reaktoren noch geschlossen sind. Emissionen durch die neuen Additive sind somit auszuschließen.

#### Geruch

Durch die Änderung sind keine Geruchsemissionen zu erwarten, da diese vollständig abreagieren.

#### Lärm und Erschütterungen

Während des Anlagenbetriebs sind durch die Änderung Belästigungen für die Nachbarschaft durch Lärm nicht zu erwarten.

Erschütterungen treten durch den Betrieb der Anlage nicht auf.

### Boden- und Gewässerverunreinigungen

In der Anlage wird mit unterschiedlichen wassergefährdenden Stoffen gearbeitet. Eine Anpassung des Untersuchungskonzeptes zum AZB ist nicht erforderlich. Die zuständige Behörde und die Firma haben sich bereits im Jahr 2017 auf ein „Nulllinienkonzept“ geeinigt, welches erst nach Betriebseinstellung die vorher festgelegten Boden- und Grundwasseruntersuchungen vorsieht und mit den Hintergrundwerten und Nachweisgrenzen vergleicht.

Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der AwSV.

### Gewerbliches Abwasser

Schmutzwasser fällt betrieblich nur in sehr geringem Umfang an (Weichwasseranlage) und wird über das Schmutzwassersiel der städtischen Abwasserbehandlung zugeführt. Weitere betrieblich anfallende - teilweise - wässrige Abfallströme werden zertifizierten Entsorgern zugeführt. Die neuen Additive besitzen keinen ändernden Einfluss auf die Entwässerungen.

### Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung

Beeinträchtigungen durch Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung treten durch den Betrieb der Anlage nicht auf.

## **1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:**

### **1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien**

Ein Additiv stellt gemäß Listeneintrag Nr. 1.3.2 Anhang 1 der 12. BImSchV ein E2 Gewässergefährdenden Stoff dar, allerdings wird die untere Mengenschwelle bei Weitem nicht erreicht. Die gesamte Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung. Die Summe der Stoffmengen dieser relevanten gefährlichen Stoffe liegt unterhalb der Mengenschwellen des Anhang 1 der Störfall-Verordnung. Die geplante Anlage stellt somit keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung dar. Störfälle sind daher nicht zu betrachten.

### **1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Die Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung und befindetet nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen anderer Firmen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG.

## **1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft**

Durch Zusatz sehr geringer Mengen der neuen Additive wird der Restgehalt von sehr giftigem Schwefelwasserstoff in kurzer Zeit praktisch vollständig und rückstandsfrei in unschädliche Produkte umgewandelt. Die Reaktion findet im geschlossenen Reaktor statt. Emissionen durch die neuen Additive sind nicht zu erwarten.

## **2. Standort des Vorhabens**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

### **2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):**

Das Änderungsvorhaben soll auf dem bestehenden Betriebsgrundstück im Hafennutzungsgebiet betrieben werden.

Das Vorhaben findet ausschließlich auf dem bestehenden Betriebsgrundstück statt und hat damit keine Nutzungsänderungen zur Folge

Die bestehende Nutzung des Gebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Natur und Landschaft werden durch das Vorhaben weder genutzt noch umgestaltet.

### **2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):**

Das Grundstück der Firma gehört zum Hafennutzungsgebiet der HPA. Die HPA hat das Grundstück an die Firma DOG verpachtet.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind in diesem Gebiet als eher gering einzustufen.

### **2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):**

#### **2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:**

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „EU-Vogelschutzgebiet Holzhafer“ befindet sich in ca. 5.646 m Entfernung in östlicher Richtung.

Aufgrund der Entfernung sind keine negativen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet zu erwarten.

#### **2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:**

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) „NSG Rhee“ befindet sich in ca. 5.280 m Entfernung in südöstlicher Richtung.

- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „LSG Altona-Südwest, Otten- sen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese, Rissen“ befindet sich in ca. 2500 m Entfernung in nordwestlicher Lage. Darüber hinaus befinden sich noch das Landschaftsschutzgebiet „Wilhelms- burger Elbinsel“ in ca. 2.900 m Entfernung in südöstlicher Lage zum geplanten Vorhaben.

- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In der näheren Umgebung der Anlage sind keine Naturdenkmäler ausgewie- sen. Das nächstgelegene Naturdenkmal „Uhlenbuschbrack“ befindet sich in ca. 4.360 m Entfernung in südlicher Richtung.

- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bun- desnaturschutzgesetzes:

In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverord- nung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten. Im Rah- men des Vorhabens sollen keine Bäume und Hecken entfernt werden.

- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Die geplante Anlage befindet sich in keinem geschützten Biotop. Das nächstgelegene geschützte Biotop befindet sich in ca. 364 m Entfernung in südlicher Richtung (Flächenhaftes Biotop). Darüber hinaus befinden sich ein teilweise geschütztes Flächenhafte Biotop in ca. 780 m Entfernung nördlich zum Vorhaben.

- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellen- schutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikoge- biete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwem- mungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Heilquellenschutzgebiete sind in der näheren und weiteren Umgebung nicht vorhanden.

Das nächstliegende Wasserschutzgebiet befindet sich in ca. 5.534 m Entfer- nung in südwestlicher Richtung (WSG Süderelbmarsch / Harburger Berge).

- 2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgeleg- ten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Es gibt keine Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen überschritten sind, in der Umgebung.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:

Nichtzutreffend für das betroffene Gebiet. Bei Einhaltung der Luft- und Lärmemissionsbegrenzungen ist kein Nutzungskonflikt mit den angrenzenden Nutzungen zu besorgen.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Das nächstgelegene Baudenkmal „Schleuse FIS ID 13151“ befindet sich in ca. 200 m Entfernung in südlicher Richtung.  
Ein weiteres Baudenkmal „Lagerhaus FIS ID 43660“ befinden sich in ca. 292 m Entfernung in östlicher Richtung. Ein Ensemble „FIS ID 30033“ befindet sich in ca. 200 m Entfernung in südlicher Richtung.

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:
- 3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden:

Unter Berücksichtigung der v.g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

#### Geographisches Gebiet

Das Betriebsgelände liegt im Hafennutzungsgebiet der HPA. In der Nachbarschaft sind Logistik, Metallbearbeitung (Schiffbau), Lager- und Dienstleistungsbetriebe angesiedelt. Die Nutzung des Gebiets ändert sich nicht.

### Luftverunreinigungen

In den dem Genehmigungsantrag beigefügten Laboruntersuchungen konnte gezeigt werden, dass beide neuen Additive komplett abreagieren und auch in Spuren nicht mehr nachweisbar sind. Alle analytischen Daten belegen, dass ein vollständiger chemischer Einbau in die polymere Matrix des hergestellten Schwefelträgeröls stattgefunden hat.

Da das Einsaugen der neuen Additive im statischen Vakuum stattfindet und die Stoffe wegen der hohen Reaktivität innerhalb einer Stunde vollständig in die polymere Matrix eingebaut werden, kann ihr auch nur spurenweiser Weitertransport zur Abluftreinigungsanlage ausgeschlossen werden.

### *Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt*

Alle Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete sind weit außerhalb des Betrachtungsradius entfernt.

Vorhabenbedingt sind auf die weit entfernten Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten und es besteht damit keine weitere Notwendigkeit einer Prüfung der Stoffeinträge in die Natura 2000-Gebiete im Sinne einer detaillierten FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung.. Daher sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen.

Da die neu eingesetzten Additive direkt im geschlossenen Reaktoren umgesetzt und in eine polymere Matrix eingebunden werden, somit auch keine Bestandteile der Additive in der Abluft zu erwarten sind, sind auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete und Biotope zu erwarten.

### *Fazit*

Es sind daher durch Luftverunreinigungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

### Risiken von Störfällen, Unfallrisiko

Die geplante Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung.

Sie befindet sich nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen anderer Firmen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG.

Weitere Gefahren, z.B. durch Brand, bestehen nicht, da das Handling ausschließlich im Ex-Bereich stattfindet. Zündquellen sind entsprechend nicht vorhanden. Vermischungen mit anderen Stoffen sind dadurch ausgeschlossen, dass verfahrens- und konstruktionsbedingt nur Schläuche zum Einsaugen verwendet werden, die nicht für andere Stoffe benutzt werden können.

Darüber hinaus wird das Unfallrisiko durch vorgesehene organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige arbeits- und anlagenbezogene Unterweisungen der Mitarbeiter, schriftliche Arbeits- und Verfahrensanweisungen sowie schriftliche Betriebsanweisungen weitestgehend ausgeschlossen.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten.

#### Abfallentsorgung

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art und Menge der Abfälle nicht wesentlich verändern. Das Abfallaufkommen pro Tonne Produkt aus der Ex-Abteilung wird durch die Verwendung der neuen Additive um ca. 5-10% gesenkt.

Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist sichergestellt.

#### Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

In der Gesamten Anlage wird mit unterschiedlichen wassergefährdenden Stoffen gearbeitet. Eine Anpassung des Untersuchungskonzeptes zum AZB ist nicht erforderlich. Die zuständige Behörde und die Firma haben sich bereits im Jahr 2017 auf ein „Nulllinienkonzept“ geeinigt, welches erst nach Betriebseinstellung die vorher festgelegten Boden- und Grundwasseruntersuchungen vorsieht und mit den Hintergrundwerten und Nachweisgrenzen vergleicht.

Der Umgang und die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der AwSV nach dem Stand der Technik.

Durch das Vorhaben selber sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Gewässer zu rechnen.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die unter Ziffer 2.3.8 genannten Wasserschutzgebiete zu erwarten.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.

#### Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Da keine zusätzlichen Emissionen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind, ist durch das Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Baudenkmäler/ Gebäudeensembles zu rechnen.

Es sind keine schweren oder komplexen Auswirkungen zu erwarten.

#### **4. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG:**

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.